

Schuld-, Betreibungs- und Konkurs-Gesetz : diktiert die Rezession die Revision?

Autor(en): **Martin, Gerlind**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schuld-, Betreibungs- und Konkurs-Gesetz

Diktirt die Rezession die Revision?

Entstanden ist es im letzten Jahrhundert, nun wird es revidiert: das Schuld-, Betreibungs- und Konkurs-Gesetz (SchKG). In einschneidenden Artikeln befasst es sich mit der Fürsorge: Zum Beispiel, wenn es um die Pfändung von Sozialhilfe geht oder dort, wo der Revisionsentwurf verlangt, beim Begehren um Anordnung der einvernehmlichen Schuldensanierung müssten die Kosten des Verfahrens sichergestellt sein. Ruth Meroni, Leiterin des Rechtsdienstes des Zürcher Fürsorgeamtes, und Mario Roncoroni vom Verein Schuldensanierung Bern beleuchten diese Themen – und die praktische Schuldensanierung – von der Praxis her (Seite 67 ff.). Während die Revision stockt, sucht eine Arbeitsgruppe nach Wegen, wie die zu stossenden Verhältnissen führenden Berechnungsgrundlagen der Betreibungsämter und Fürsorgestellen einander anzugleichen wären.

Für die Märzsession war das Traktandum Revision SchKG erwartet worden. Es hat sich verzögert: Der Bundesrat hatte die vom Ständerat verlangte Zusatzbotschaft noch nicht vorgelegt. Laut Fahrplan soll der Zusatz – der übrigens die Fürsorge nicht betrifft – im Mai in die ständerätliche Kommission, im Sommer in die Kleine Kammer und in die Differenzvereinbarung.

Mit nur einer Stimme Unterschied unterlag in der vorbereitenden Kommission des Nationalrates ein für die Fürsorgebehörden wichtiger Antrag: Ausser den «Unterstützungen» der im Gesetz seit alters her genannten «Hilfs-, Kranken- und Armenkassen» sollten ausdrücklich auch «Fürsorgeleistungen»

in den Katalog der «unpfändbaren Vermögenswerte» aufgenommen werden. Die Revision sei eine «gläubigerfreundliche Vorlage», mit der möglichen Pfändung von Sozialhilfe werde nun aber «zugunsten der Gläubiger übertrieben», sagte der Minderheitsprecher, der gegen die neu mögliche beschränkte Pfändbarkeit von Renten der Unfall- und Militärversicherung nicht opponierte. «Es ist doch geradezu grotesk, wenn Fürsorgeleistungen letztlich von Kleinkreditbanken gepfändet werden dürfen – für Kredite, die sie vorher, sei es fahrlässig oder nicht, ausgegeben haben.» Wer Sozialhilfe beziehe, dürfe gegenüber anderen SchuldnerInnen nicht bevorteilt werden, sagten die Gegner. Auch würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung vollunterstützter (also nicht pfändbarer) gegenüber nur teilunterstützter (mit pfändbarem Eigeneinkommen) KlientInnen stattfinden. Der Nationalrat lehnte den Minderheitsantrag ab, und auch der Ständerat gab der bundesrätlichen Variante den Vorzug.

Die Krux: unterschiedliche Ansätze

Die aufgrund der (unverbindlichen) «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» der SKöf errechneten Beiträge unterscheiden sich teilweise massiv vom «Existenzminimum», das auf den Betreibungsämtern festgelegt wird. Während die SKöF von der Anzahl

Personen in einem Haushalt ausgeht, werden beim betriebsrechtlichen Existenzminimum die Grundbeträge nach Alter differenziert (drei Kinder-/Jugendliche-Gruppen). Das kann (unter Berücksichtigung der jeweiligen zusätzlichen Pauschalen) zu Unterschieden von zwischen 5 (beim 1 – 2-Personen-Haushalt) und 20 Prozent (bei grossen Familien) führen.

Fachleute in den Fürsorgebehörden stellten in den letzten zwei Jahren zunehmend fest, dass die Betriebsbeamten die vorhandenen Spielräume nicht mehr ausnützten. «Früher war es für Betriebsämter tabu, Leute zu pfänden, die regelmässig von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden», sagt auch SKöF-Geschäftsführer Peter Tschümperlin. Er ist sogar überzeugt: Auf den meisten Betriebsämtern

wurde davon ausgegangen, dass Fürsorgeleistungen nicht pfändbar sind, dass das Gesetz Gelder der Armenkassen mit Fürsorgeleistungen gleichsetzt.

Betriebsämter unter Gläubigerdruck

Die Gesetzes-Revision und die Rezession aber brachten den Stein ins Rollen. Die GläubigerInnen wollen nun jeden Franken bei den SchuldnerInnen holen. Doch Annemarie Lanker, Leiterin des Sozialdienstes der Stadt Bern, relativiert die Zuordnungen von Böses und Gut: Grundsätzlich führe eine Erhöhung des betriebsrechtlichen Minimums dazu, dass weniger Schulden eintreibbar seien – Gläubigerin sei gleichzeitig vermehrt auch die öffentliche Hand (bei Steuerschulden, geschuldeten AHV-Beträgen). Die allfällige Veränderung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sei schlussendlich ein politischer Entscheid.

Dienstleistungen sind nicht pfändbar

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, in Lohnpfändung stehende KlientInnen über das betriebsrechtliche Existenzminimum hinaus zu unterstützen – ohne dass diese Sozialhilfeleistungen den Gläubigern zugute kommen. Es geht dabei um Sonderleistungen, die im betriebsrechtlichen Minimum nicht berücksichtigt, von der Sozialhilfe aber als wichtig für die Schuldnerin/den Schuldner eingestuft werden.

Derartige Ausgaben sind von den Sozialhilfeorganen direkt, via Bezahlung von Klientenrechnungen, zu übernehmen. Pfändbar sind nämlich ausschliesslich Sachwerte und Bargeld, nicht aber direkt bezahlte Dienstleistungen.

Arbeitsgruppe sucht Lösungen

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bemühen sich die betroffenen Konferenzen (SKöF und Schweizerische Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten) und Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) um eine Lösung des Problems. Demnächst, so Annemarie Lanker, soll den beiden Konferenzen ein Vorschlag unterbreitet werden. Tendenz: Erhöhung der Beiträge an Mehrpersonenhaushalte. Offen ist, wie die Auftraggeber der Arbeitsgruppe reagieren und wie ihre allfälligen Beschlüsse umgesetzt werden (können).

Gerlind Martin